

Versicherungsmaklervertrag

Rüdiger Stobbe
Eynattener Str. 84
52064 Aachen

0172 396 00 88
service@stobbaix.net
www.stobbaix.net

Kunde

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung von privaten & betrieblichen Versicherungen und die über den Versicherungsmakler abgeschlossenen bzw. vermittelten Versicherungsverträge.

Darüber hinaus betreut und verwaltet der Makler die durch ihn selbst vermittelten Versicherungsverträge des Kunden. Diese Leistungen stellen im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit eine Nebenleistung dar.

Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind alle Versicherungsgesellschaften, welche dem Makler keine Courtage für die Versicherungsvermittlung und/oder Betreuung zahlen. Eine Überprüfung dieser Verträge ist gegen Honorar möglich. Sollte es ausnahmsweise zur Empfehlung eines Versicherungsvertrages kommen, für den der Makler von der Gesellschaft keine Courtage erhält, kann ebenfalls eine Honorarzahlung vereinbart werden.

Der Makler nimmt die Versicherungsinteressen des Kunden wahr und ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden.

Die Tätigkeit des Maklers hinsichtlich Information, Beratung, Auswahl und Vermittlung von Versicherungsverträgen beschränkt sich auf Deckungsangebote von Risikoträgern, die Sitz oder Niederlassung in Deutschland haben, also deren Anträge, Vertragsbedingungen und Policen in deutscher Sprache erstellt werden und für deren Abwicklung deutsches Recht gilt.

Der Makler übernimmt im Rahmen dieses Vertrages gegen Honorar auf schriftlichen Wunsch des Kunden folgende Pflichten:

- a) Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse der Risiken unter Berücksichtigung der speziellen Probleme und Bedürfnisse des Kunden nach dessen Angaben plus Einschätzung der bestehenden Verträge hinsichtlich des jeweils bestehenden Risikos. Systematisierung und Ablage der bestehenden und ggf. neuen Versicherungsverträge.
- b) Untersuchung des Versicherungsmarktes und die Erstellung von Versicherungsangeboten
- c) Kündigung oder Aktualisierung von bestehenden Verträgen. Vermittlung der nach Absprache mit dem Kunden für notwendig erachteten Versicherungsverträge an die Gesellschaften.

Der Makler übernimmt generell

- a) Verwaltung, Überwachung und laufende Betreuung der von ihm vermittelten Versicherungsverträge und die Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse. Diese teilt der Kunde dem Makler mit.
- b) Unterstützung der Kunden im Schadensfall bzgl. der Verhandlung mit dem Versicherer,

soweit die zugrundeliegenden Versicherungsverträge vom Makler vermittelt wurden oder von ihm betreut werden.

Der Makler ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.

Beauftragung & Bevollmächtigung

Der Makler wird unten ggf. beauftragt und bevollmächtigt, den Kunden gegenüber der jeweiligen Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere ist der Versicherungsmakler berechtigt, Anzeigen u. Willenserklärungen des Kunden entgegenzunehmen, und verpflichtet sich, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Der Makler ist von den [Beschränkungen des § 181 BGB](#) befreit.

Der Makler ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben ggf. Untervollmachten zu erteilen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Korrespondenz mit den Gesellschaften dem Makler zu überlassen oder über ihn zu führen.

Der Kunde verpflichtet sich, den Makler über sämtliche bestehenden Versicherungsverhältnisse, auch soweit sie sich in der Anbahnung befinden, zu unterrichten. Zur Einbeziehung bestehender Versicherungsverträge in die Beratung und Betreuung durch den Makler bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Absprache zwischen den Vertragsparteien.

Verpflichtung zur Unterrichtung

Der Kunde verpflichtet sich, den Makler von allen persönlichen und finanziellen Veränderungen sowie anderen Risikoveränderungen unverzüglich zu unterrichten, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, beispielsweise familiäre oder berufliche Änderungen, Wohnortwechsel sowie Einkommensveränderungen.

Der Makler haftet dem Kunden für Schäden, die er durch schuldhaftes Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen erleidet, im Rahmen des § 98 HGB, soweit nicht im Einzelfall etwas abweichendes ausdrücklich vereinbart worden ist.

Ansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren innerhalb von drei Jahren, nachdem der Kunde von einem Pflichtverstoß des Maklers Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Maklervertrages. Die Haftungshöchstsumme für Fahrlässigkeit beschränkt sich auf die vom Versicherungsmakler abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Kommt der Kunde seinen ihm nach dem Maklervertrag obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht bzw. nicht fristgerecht nach, so haftet der Makler für daraus entstehende Schäden - gleich welcher Art - nicht.

Die Courtage für die Vermittlung von Versicherungsverträgen ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

Die Courtage ist auch dann verdient, wenn nach Vertragsaufhebung ein Ersatzvertrag geschlossen wird. Gleiches gilt bei bestehenden Verträgen für Verlängerungsverträge.

Einigungsklauseln nach dem BDSG

Der Kunde willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherungen im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche anderer Versicherer und an ihren Verband übermitteln.

Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Verträgen.

Der Kunde willigt ferner ein, dass die Versicherer, Banken und Bausparkassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergeleitet werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Kunde die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Makler an den Kunden zu richten.

Der vorliegende Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann jederzeit ohne Angabe besonderer Gründe unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat per Einschreiben zu erfolgen.

Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen und ersetzt diese. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass das von den Vertragsparteien angestrebte Vertragsziel bestmöglich erreicht wird; das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen, insbesondere die Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge, bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Aachen

Aachen, den

Unterschrift Kunde

Unterschrift Makler

Analyse des Versicherungsbedarfs unter Einbezug & Überprüfung bestehender Versicherungsverträge

1. Der Kunde wünscht eine Analyse seines vorhandenen Versicherungsbestandes in Bezug auf eine zu erstellende Risikoeinschätzung im Privatbereich.

Das Honorar hierfür beträgt 100,- € zzgl. MwSt. Das Honorar wird mit evtl. fälligen Provisionszahlungen verrechnet oder erlassen.

Analyse gewünscht: Ja/Nein

2. Der Kunde wünscht eine Sichtung und Überprüfung folgender Versicherungsverträge:

1.

2.

Der Kunde erteilt Rüdiger Stobbe die Vollmacht, mit den entsprechenden Gesellschaft Kontakt aufzunehmen, Auskünfte zu verlangen und Abschriften anzufordern. Diese Vollmacht schließt die Kündigung von Verträgen ausdrücklich nicht ein.

Das Honorar hierfür beträgt pro Vertrag 15,- € (Kfz 30,- €) zzgl. MwSt. Das Honorar wird mit evtl. fälligen Provisionszahlungen des ersten Versicherungsjahres des jeweiligen Vertrages verrechnet bzw. erlassen.

Überprüfung gewünscht: Ja/Nein

3. Der Kunde wünscht eine systematische Ablage seiner Versicherungsverträge

- In einem oder mehreren Ordnern
- Elektronisch
- Beides

Das Honorar beträgt für Ordner 50,- € plus Materialkosten und MwSt. Für die elektronische Ablage in einem System-Ordner des Kunden 50,- € plus MwSt. Für beides zusammen 90,- € plus Materialkosten plus MwSt.

Systematisierung gewünscht: Ja/Nein Welche?

Aachen, den

Unterschrift Kunde

Unterschrift Makler